

Herstellereklärung

Herstellereklärung zu Materialkonformität im Sinne geltender EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften und außereuropäischen Regulierungen, zum Schutz von Personen und der Umwelt durch chemische Stoffe

1. EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften

RoHS

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU, bekannt als RoHS-Richtlinie, regelt die Anforderungen an die Verwendung bestimmter gefährlichen Schadstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Diese europäische Richtlinie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Verordnung besagt, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

Durch die delegierte Richtlinie EU 2015/863 wurde am 4. Juni 2015 die Aufnahme von vier weiteren Stoffen in Anhang II der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschlossen und veröffentlicht. Daraus folgend ergibt sich die nachfolgende vollständige Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2011/65/EU Beschränkungen unterliegen, mit Angabe der zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

- Blei		(0,1 %)
- Quecksilber		(0,1 %)
- Cadmium		(0,01 %)
- Sechswertiges Chrom		(0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle	(PBB)	(0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether	(PBDE)	(0,1 %)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat	(DEHP)	(0,1 %)
- Butylbenzylphthalat	(BBP)	(0,1 %)
- Dibutylphthalat	(DBP)	(0,1 %)
- Diisobutylphthalat	(DIBP)	(0,1 %)

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: Richtlinie 2011/65/EU, Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 sowie ElektroStoffV. Diese, sowie die explizit ausgesprochene CE-Konformitätserklärung, umfasst entsprechend die Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 sowie die jeweils gültigen delegierten Rechtsakte zu Ausnahmeregelungen gemäß den Anhängen III und IV, sofern für unsere Produkte relevant.

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) verpflichtet nach Art. 33 Abs.1 alle Lieferanten von Erzeugnissen, ihre Abnehmer über die in den Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu informieren, wenn eines dieser Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Im Sinne von REACH ist BACHMANN ein „Nachgeschalteter Anwender“ (gem. Art. 3 Nr. 13). REACH sieht keine Form der Konformitätserklärung vor. Vielmehr beinhaltet die Verordnung eine konkrete Informationspflicht, die eine aktive Mitteilung der Unternehmen entlang der Lieferkette fordert.

Entsprechend sind unsere Lieferanten grundsätzlich verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sollte eine zulassungspflichtige Substanz bzw. eine SVHC-Substanz gemäß der aktuell geltenden ECHA-Listung mit über 0,1 Massen% in einem an BACHMANN gelieferten Produkte sein. In unserem eigenen Interesse stehen wir zudem in einem regelmäßigen Kontakt zu unseren Lieferanten, um aktuelle Informationen zum Registrierungsstatus der Rohstoffe zu erhalten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Auskünfte unserer Lieferanten können wir davon ausgehen, dass in unseren Produkten keine zulassungspflichtigen Substanzen bzw. keine besonders besorgniserregenden Substanzen der derzeit gültigen SVHC-Liste in Massenkonzentrationen über 0,1 Massen% enthalten sind.

Sollten wir neue Erkenntnisse zu unseren Produkten haben, werden wir Sie informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Hiermit erklären wir uns konform zur **Verordnung (EG) 1907/2006**.

PAK

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 wurde der Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) angepasst. Diese Verordnung legt Beschränkungen für bestimmte PAK in Erzeugnissen fest, insbesondere in Gummi- und Kunststoffteilen von Verbraucherprodukten, in denen PAK als Verunreinigungen auftreten können. Wir bestätigen hiermit, dass unsere Produkte die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 erfüllen und die dort festgelegten Grenzwerte für die betroffenen PAK einhalten.

POP

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POP) legt bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest. Persistente organische Schadstoffe (POPs), benannt in Verordnung (EU) 2019/1021, können:

- lange in der Umwelt verbleiben und sind kaum biologisch abbaubar
- reichern sich über Nahrungsketten in Lebewesen an
- reichern sich in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen an
- durch die Luft, das Wasser, sowie wandernde Arten über internationale Grenzen hinweg transportiert und weit entfernt von ihrem Freisetzungsort abgelagert werden
- der menschlichen Gesundheit und der Umwelt schaden

Die Verordnung setzt die Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um, das am 22. Mai 2001 beschlossen und am 17. Mai 2004 in Kraft trat. Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen bestätigen wir, dass unsere Produkte die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1021 erfüllen und keine Stoffe enthalten, die unter die POP-Regelungen der Anhänge I oder II fallen.

PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

BACHMANN ist sich der Umweltgefahren bewusst, die mit PFAS verbunden sind, da diese Stoffgruppe aufgrund ihrer außergewöhnlichen chemischen Stabilität extrem langlebig ist, kaum abgebaut wird und sich in Umwelt, Wasser, Boden und Organismen anreichern kann. Mehrere PFAS werden zunehmend als umwelt- und gesundheitsschädliche Schadstoffe eingestuft. Wir unterstützen daher alle laufenden EU-Initiativen zur Beschränkung von PFAS im Rahmen der REACH-Verordnung.

Seit Januar 2023 liegt der EU ein umfassender Vorschlag zur universellen PFAS-Beschränkung vor. Die europäischen Behörden arbeiten seitdem an der wissenschaftlichen Bewertung des Vorschlags. Trotz mehrerer Überarbeitungen und Aktualisierungen, u.a. im August und Dezember 2025, wurde noch keine finale Regelung durch Rat und Parlament verabschiedet, und es existiert noch kein Inkrafttreten. Die ECHA hat bestätigt, dass ihre wissenschaftlichen Ausschüsse (RAC und SEAC) ihre abschließenden Stellungnahmen im Laufe des Jahres 2026 vorlegen sollen. Erst danach kann die Europäische Kommission einen rechtsverbindlichen Beschränkungsbeschluss erlassen.

Eine fundierte und rechtssichere Bewertung von PFAS in Komponenten, Teilen und Endprodukten ist erst möglich, wenn:

- die finale Fassung der PFAS-Beschränkung mit verbindlicher Stoffliste veröffentlicht wurde,
- Übergangsfristen, Ausnahmen und zulässige Grenzwerte feststehen,
- unsere Lieferkette eine vollständige Bewertung auf Basis der finalen Liste durchführen kann.

BACHMANN führt daher eine Bewertung rechtzeitig mit Inkrafttreten einer EU-PFAS-Beschränkung bzw. innerhalb der vorgesehenen Übergangsfristen durch. Erst nach Veröffentlichung einer finalen, rechtsgültigen Stoffliste können wir valide, verbindliche Aussagen zur PFAS-Konformität unserer Produkte treffen. Bis dahin liefern wir unsere Produkte wie bisher mit bekannten und dokumentierten Materialeigenschaften.

2. Außereuropäische Vorschriften

UK RoHS

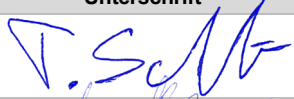
Die aktuell gültige UK RoHS-Verordnung 2012 No. 3032 regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten, in Schedule A1 gelisteten, gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten. Mit der Verordnung 2020 No. 1647 vom 17. Dezember 2020 wurden diverse gefährlich Stoffe in die Schedule A1 aufgenommen.

Hiermit bestätigen wir, auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten, die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: **Verordnung 2012 No. 3032 & Verordnung 2020 No. 1647 zur Ergänzung bzw. Änderung der UK RoHS**

UK REACH

Nach der Brexit-Übergangszeit trat die britische Chemikalienverordnung, UK REACH, am 1. Januar 2021 in Kraft. Wir verpflichten uns, unsere Kunden über die chemischen Stoffe in unseren Produkten gemäß der britischen REACH-Verordnung zu informieren. Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) auf die britische REACH-Kandidatenliste gesetzt wurde und in einem unserer Artikel in einer Konzentration von über 0,1 % (w/w) enthalten ist.

Uns liegen keine Lieferanteninformationen über die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) in unseren Erzeugnissen vor und wir erklären hiermit, dass wir die britische REACH-Verordnung einhalten.

Person	Funktion	Datum	Unterschrift
Tobias Schäfer	Head of Global Quality & Product Compliance	02.03.2026	
Simon Storzer	Product Compliance Manager	02.03.2026	

Hinweis zu Informationspflicht und Geltungsbereich:

Alle in dieser Erklärung erteilten Auskünfte stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, insbesondere bei der Weiterverarbeitung dieser Erklärung liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Jeder Anwender dieser Erklärung hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Anwender dieses Dokumentes sind verpflichtet, sich über den gültigen Stand zu informieren. Die Einhaltung des jeweils aktuellen Dokuments ist für den Anwender eine verbindliche Angabe seitens der BACHMANN GmbH. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen durch den Fachbereich Quality/ Product Compliance der BACHMANN GmbH.